Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Ellrich
(Marktsatzung)

Auf Grund des §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Ellrich in seiner Sitzung vom XX. Monat XXXX die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Ellrich (Marktsatzung) beschlossen:

§ 1
Marktbereich

(1) Die Stadt Ellrich betreibt das Stadt- und Feuerwehrfest, das Rotbuchenfest und den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Stadt- und Feuerwehrfest wird im folgenden Bereich durchgeführt:

- Platz Am Markt (Ellrich).

(3) Das Rotbuchenfest wird im folgenden Bereich durchgeführt:

- Ortsverbindungsstraße L1014 zwischen Ellrich und Walkenried (ehemalige innerdeutsche Grenze).

(4) Der Weihnachtsmarkt wird im folgenden Bereich durchgeführt:

- Platz neben und in der St. Johanniskirche in Ellrich.

§ 2
Markttage und Verkaufszeiten

(1) Das Stadt- und Feuerwehrfest findet am zweiten Wochenende des Monats Juni statt.

(2) Das Rotbuchenfest findet am 03. Oktober des Jahres statt.

(3) Der Weihnachtsmarkt findet am zweiten Adventswochenende statt.

(4) Die Stadt Ellrich kann die Marktbereiche und die Marktzeiten nur wegen außerordentlicher Gründe, wie zum Beispiel durch höhere Gewalt, Unwetter oder anstehende Baumaßnahmen vorübergehend verlegen bzw. ändern.

ENTWURF

§ 3
Marktangebot

(1) Auf dem Stadt- und Feuerwehrfest darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten. Weiterhin können Fahrgeschäfte ihre Dienstleistungen anbieten. Das Stadt- und Feuerwehrfest ist ein Jahrmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO).

(2) Auf dem Rotbuchenfest darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten. Weiterhin können Fahrgeschäfte ihre Dienstleistungen anbieten. Das Rotbuchenfest ist ein Jahrmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO).

(3) Der Weihnachtsmarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 2 GewO. Das Waren- und Leistungsangebot hat dem vorweihnachtlichen Charakter dieser Veranstaltung zu entsprechen. Es dürfen daher nur Waren angeboten werden, die zum Weihnachtsfest in Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen, insbesondere handwerkliche und kunsthandwerkliche Erzeugnisse. Das Angebot umfasst außerdem Back-, Zucker- und andere Süßwaren sowie Imbisswaren und Getränke zum Verzehr vor Ort und Stelle. Fahrgeschäfte, Schau-, Belustigungs- und Ausspielbetriebe nach Schaustellerart sind, mit Ausnahme von Kinderfahrgeschäften, nicht zugelassen.

§ 4
Markthoheit

(1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Stadt- und Feuerwehrfestes, des Rotbuchenfestes und Weihnachtsmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.

(2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

(3) Die Stadt Ellrich kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktbereich je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

(4) Die Stadt Ellrich kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

§ 5
Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Ellrich beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 6
Standplätze

(1) Auf den Festen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.

ENTWURF

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag durch die Kulturverwaltung der Stadt Ellrich. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(4) Sie kann von der Kulturverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
5. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Ellrich fälligen Abgaben trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Kulturverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.

§ 7
Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtung zu den von dieser Satzung erfassten Festen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und – stände zugelassen. Verkaufseinrichtungen des Weihnachtsmarktes sollen in der Regel aus Naturholz bestehen und immer mit einer weihnachtstypischen Dekoration und einer weihnachtstypischen und funktionierenden Beleuchtung versehen sein. Dem weihnachtlichen Charakter der Veranstaltung ist Rechnung zu tragen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.

ENTWURF

(4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,5 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

(6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.

(7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 8
Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

(1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände zu den Festen darf frühestens am Vortag ab 15.00 Uhr begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn der Veranstaltung beendet sein.

(2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.

(3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen. Bei Anmietung einer städtischen Hütte erfolgt der Auf- und Abbau durch den städtischen Bauhof.

(4) Die zugewiesenen Standplätze müssen vier Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

(5) Eine individuelle Absprache zu den unter § 8 Abs. 1 – 4 genannten Festsetzungen ist generell möglich.

(6) Die von der Strom- und Wasserverteilungsanlage zur Verkaufseinrichtung führenden Leitungen sind vom Standinhaber ausreichend bereitzustellen sowie ordnungsgemäß und gefahrenfrei (z. B. durch Kabelbrücken) zu verlegen.

(7) Nach dem Aufbau ist die Marktfläche grundsätzlich von Fahrzeugen zu räumen. Das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen sowie Warenanlieferungen sind nur zu den von der Marktaufsicht festgelegten Zeiten zulässig.

§ 9
Fahrzeugverkehr

(1) Während der Marktzeiten darf der Marktbereich nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen gelten für Pflegedienste auf Antrag.

ENTWURF

(2) Mit Ausnahme von Verkaufswagen und – anhängern dürfen während der Marktzeit im Marktbereich keine Fahrzeuge (auch Motorräder, Mopeds, Mofas o. ä.) mitgeführt oder abgestellt werden, Fahrräder müssen geschoben werden.

§ 10
Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 11
Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 12
Verhalten auf Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Kulturverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren außerhalb der Verkaufsstände anzubieten,
2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen,
3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
5. Megaphone und sonstige Tonträger ohne Genehmigung der Stadt Ellrich zu verwenden,
6. Hunde oder andere Tiere auf den Markt frei umherlaufen zu lassen oder sie so zu führen, dass sie Lebensmittel berühren können,
7. sich bettelnd, hausierend, oder berauscht während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 13
Reinigung und Sauberhaltung des Marktes, Abtransport der Abfälle

(1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.

(2) Die Standplatzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.

ENTWURF

(3) Es ist untersagt, Abfälle jeglicher Art auf öffentliche Flächen des jeweiligen Marktgeländes (z. B. auch in den Gängen zwischen den Verkaufsständen) zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen, um sie dort zu beseitigen.

(4) Abfälle und Kehricht sind innerhalb des Standplatzes durch den Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen. Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

(5) Imbiss- und Getränkestände haben Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und in einer ihres Standes angepassten Form und Größe aufzustellen.

(6) Sämtliche Flüssigkeiten und Reinigungsmittel sind fachgerecht zu entsorgen. Es sind keine Abwässer oder sonstige flüssige oder feste Stoffe im Wurzelbereich von Bäumen, Sträuchern und Rabatten zu entsorgen.

§ 14
Gebühren, Pauschalen und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze erhebt die Stadt Ellrich Gebühren, Pauschalen und Auslagen nach der vom Stadtrat beschlossenen Satzung zur Erhebung von Gebühren, Pauschalen und Auslagen im Marktwesen.

§ 15
Fundsachen

Auf den Märkten gefundene Gegenstände sind bei der Stadtverwaltung der Stadt Ellrich abzugeben.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 5 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,

b) entgegen § 6 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,

c) entgegen § 6 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,

d) entgegen § 7 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,

e) entgegen § 7 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Steigen und Kisten für den Unterbau verwendet,

f) entgegen § 7 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,

g) entgegen § 8 Abs. 1 früher als 15.00 Uhr des Vortages mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 8 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,

h) entgegen § 9 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,

ENTWURF

i) entgegen § 9 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,

j) entgegen § 11 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,

k) entgegen § 12 Abs. 2 auf Grund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,

l) entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,

m) entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,

n) entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,

o) entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,

p) entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,

q) entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde oder andere Tiere auf den Markt frei umherlaufen lässt oder so führt, dass sie Lebensmittel berühren können,

r) entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in berauschtem Zustand dort aufhält,

s) entgegen § 13 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.

(2) Gemäß § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in können Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadt Ellrich.

(3) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 17
Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18
Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen, weiblichen und diversen Form.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ellrich, den XX. Monat XXXX

ENTWURF

- Siegel -

Henry Pasenow
Bürgermeister

ENTWURF